

PRESSEMITTEILUNG

Bozen, den 3. März 2016

Selbstkündigung: bürokratischer geht es kaum

Ab 12. März ist die Selbstkündigung eines Arbeitnehmers nur mehr online möglich – SWR-Präsident Philipp Moser: „Die Prozedur ist unverhältnismäßig aufwändig. Hält sich ein Arbeitnehmer nicht daran, trägt der Arbeitgeber die Konsequenzen.“

Im Zuge der staatlichen Arbeitsmarktreform „Jobs Act“ ist eine Bestimmung eingeführt worden, welche vorsieht, dass Arbeitnehmer im Falle einer freiwilligen Kündigung bzw. einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses dies über ein nationales Online-Portal bestätigen muss. Falls er dies nicht tut, ist die Kündigung unwirksam. Die Bestimmung tritt am 12. März in Kraft. Die vorhergesehenen Prozeduren sind mit erheblichem bürokratischem und zeitlichem Aufwand verbunden. Zudem ist noch unklar, ob die Formulare in deutscher Sprache verfügbar sein werden. „Eine überaus chaotische Startphase mit vielen fachlichen Unklarheiten ist vorprogrammiert“, ärgert sich SWR-Präsident Philipp Moser.

In Zukunft muss ein Arbeitnehmer aus – beispielsweise – Kastelruth, der aus welchen Gründen auch immer sein Arbeitsverhältnis auflösen möchte, dies über ein Online-Portal tun. Er hat dabei zwei Möglichkeiten: Entweder er meldet sich auf der Homepage des gesamtstaatlichen Fürsorgeinstituts NISF/INPS und sucht um einen Pin-Code an, welcher ihm dann per Post zugeschickt wird, meldet sich dann mit diesem Pin-Code auf dem Portal des Arbeitsministeriums an und füllt das Formular online aus, oder aber er wird persönlich beim Patronat in Bozen vorstellig, um sich von diesem die Selbstkündigung regelkonform abwickeln zu lassen. „Beide Varianten sind mit unverständlich hohem und absurdem Aufwand verbunden. Zumal bis dato noch keine offiziellen Informationen vorliegen, wie dieses Formular aufgebaut ist“, so der SWR-Präsident.

Ein weiteres Problem stellt sich für die Arbeitgeber, denn das Arbeitsverhältnis besteht weiter, sollte ein Arbeitnehmer nicht auf diese elektronische Form der Kündigung zurückgreifen, da sie ihm zu aufwändig erscheint. In diesem Falle muss der Arbeitgeber die Entlassung einleiten, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen, die daraus resultieren. Auch unklar ist, ob die Kündigungsfrist bereits mit der Mitteilung an den Arbeitgeber oder aber erst nach dem Ausfüllen des Online-Formulars gültig ist. Zudem haben Arbeitnehmer bis zu sieben Tage nach Verschicken der elektronischen Kündigung Zeit, diese ohne Begründung wieder zurückzuziehen.

„Diese Bestimmung ist völlig überzogen und fernab von jeglichem Realitätsbewusstsein. Die Regierung hat hier eindeutig am Ziel einem eventuellen Fall von Missbrauch durch vorherige Unterschrift vorbeugen zu wollen (sog. *dimissione in bianco*) hinausgeschossen“, so Moser. Die Prozedur müsse vor Inkrafttreten dringend überdacht werden, ansonsten sei das Chaos vorprogrammiert, so der SWR abschließend, der diesbezüglich bereits bei Landesrätin Martha Stocker interveniert hat.

SÜDTIROLER WIRTSCHAFTSRING - SWR

39100 Bozen, Bozner Boden - Mitterweg 5 | T 0471 97 73 88 | F 0471 97 73 48 | info@swr.bz.it | www.swr.bz.it |

ANGESCHLOSSENE VERBÄNDE:

Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol | Hoteliers- und Gastwirteverband | Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister | Unternehmerverband Südtirol | Vereinigung Südtiroler Freiberufler | Südtiroler Bauernbund